

Nachmeldung über den Besitz von Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b des Waffengesetzes (Art. 67 WaffG)

Die Nachmeldung hat bis zum 30. Juni 2010 an die Landespolizei, Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, zu erfolgen.

Folgende Feuerwaffen oder deren wesentlichen Waffenbestandteile sind zu melden:

- einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern; und
- folgende Handrepetiergewehre:
 - schweizerische Ordonnanzrepetiergewehre (Karabiner 11, Langgewehr 11 und Karabiner 31);
 - Sportgewehre, für in der Schweiz übliche Militärkalibermunition oder für Sportkalibermunition, wie Standardgewehre mit einem Verschlussrepetiersystem;
 - Jagdwaffen, die nach der liechtensteinischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind;
 - Sportgewehre, die für nationale und internationale Wettbewerbe des jagdsportlichen Schiessens zugelassen sind.

Keiner Meldepflicht unterliegen:

- Waffen, die mit einer Ausnahmegewilligung erworben worden sind;
- Waffen, die mit einem Waffenerwerbsschein erworben worden sind.

Besitzer

Name:	Geburtsdatum:
Vorname(n):	Staatsangehörigkeit:
Strasse / Nr.:	
PLZ:	Wohnort:

Bezeichnung der Waffe/n, des/der wesentlichen Waffenbestandteils/e:

Art	Hersteller	Modell	Kaliber	Nummer

Für weitere Waffen bitte Seite 2 verwenden.

Ich bestätige, der rechtmässige Besitzer / die rechtmässige Besitzerin der aufgeführten Feuerwaffen oder wesentlichen Waffenbestandteile zu sein.

Ort/Datum: _____ Unterschrift:

